

Fischbacher Tennisclub e.V.

Satzung des Vereins

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Fischbacher Tennisclub e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter VR 543 eingetragen.

Sitz des Vereins ist: Eichenstraße 4 in 65779 Kelkheim-Fischbach.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tennisverband (HTV) und im Landessportbund Hessen (LSBH).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports sowie die Beschaffung von Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Vom Vereinsvorstand werden Mitglieder nur solange aufgenommen, wie die Kapazität der vorhandenen Anlagen einen geordneten Spielbetrieb gewährleistet.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
 - Kinder (unter 14 Jahren)Passive Mitgliedschaft kann erwerben, wer nur die Zwecke des Vereins unterstützt, ohne aktiv Sport zu treiben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied schriftlich verpflichtet, für die Dauer seiner Mitgliedschaft an dem banküblichen Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls für die Umlagen teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung während der Dauer der Mitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich per Brief oder Email bis zum 30. November des Kalenderjahres für das Folgejahr erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag innerhalb von 14 Tagen nicht gezahlt hat,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht aus den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren erfolgt jährlich im März.
- (4) Bei beitragspflichtigen Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter, die dem Eintritt in den Verein zugestimmt haben, für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Bei Alt-Mitgliedschaften ohne Lastschriftverfahren hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge müssen bis zum 31. März auf einem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der Platz- bzw. Hausordnung zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist allein zuständig für die:
 - Wahl des Vorstands
 - Änderung der Satzung (mit Ausnahme von § 9 (8))
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Hierbei werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
 - Geschäftsbericht des Vorstands
 - Kassenbericht für das zurückliegende Jahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Gesamtvorstands, falls turnusgemäß anstehend, oder von Nachfolgern für während der Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer, falls turnusgemäß anstehend
 - Wahl des Sportausschusses
 - Anträge der Mitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die angegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge stellen, die unter dem Punkt „Anträge“ bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, außer bei Anträgen für Änderungen der Satzung oder Anträgen zur Auflösung des Vereins. Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder haben das Recht, auch während der Versammlung Anträge zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung der Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen. Der Vorstand muss einzeln gewählt werden. Bei den übrigen Ämtern ist eine Blockwahl möglich.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit und Tagesordnung der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Abstimmungsergebnisse bei den Wahlen und die Art der Abstimmung
 - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis hierfür
 - Anträge zur Satzungsänderung und in Beschlüsse hierzu in vollem Wortlaut

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Stellvertreter können ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion übernehmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Plan zur Aufgabenverteilung geben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Satzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen
- (4) In Rechts- und Finanzangelegenheiten vertritt er den Verein durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied. Soweit der Vorsitzende die Geschäfte ausübt und erreichbar ist, darf ein Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied die Geschäftsführung nicht ausüben. Für den aus dem normalen Clubbetrieb resultierenden Zahlungsverkehr sind der Vorsitzende sowie der Kassenwart einzeln vertretungsberechtigt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Vorstandsmitglieder Emails an Clubfremde versenden, bei wichtigen Vorgängen mit Kopie an den Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen oder die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder. In der darauf folgenden Jahreshauptversammlung wird die Zuwahl bestätigt oder es kommt zur Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder, falls er verhindert ist, einer seiner Stellvertreter nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über bestimmte Vorhaben im Umlaufverfahren per Email erfolgt.
- (7) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben der Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (9) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Sportausschuss

Der Sportausschuss ist für die Organisation des Sport- und Trainingsbetriebs sowie der Vereinsveranstaltungen zuständig. Er besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart (beide Mitglieder des Vorstands) und zwei weiteren Mitgliedern, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Protokolle

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend war, zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Leiter der Sitzung vom Schriftführer unterschrieben. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Bezüglich der Rechte der Mitglieder an ihren Daten hat der Verein nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der EU (25. Mai 2018) eine Datenschutzerklärung über den Umgang der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder verfasst und an diese an die Mitglieder verteilt. Durch die Anerkennung dieser Datenschutzerklärung stimmen die Mitglieder dem Verfahren des Vereins im Umgang mit ihren Daten zu. Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Die für die Auflösung einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wird die für die Beschlussfähigkeit notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.